OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153882/2/WP – 153883/2

Datum:
Linz, 31. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des G P und 2. der I P, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Neuhofen im Innkreis vom 22. März 2023, GZ: 37 006/b610/2023 P, betreffend Verpflichtung zum Bezug von Trink- und Nutzwasser nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 22. März 2023 verpflichtete der Bürgermeister der Gemeinde Neuhofen im Innkreis (belangte Behörde [bB]) die Beschwerdeführer (Bf) „den Bedarf an Trink- und Nutzwasser [im] Objekt R x, Grst. x, KG x G, welches an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neuhofen i. I. angeschlossen ist, binnen vier Monaten ab Rechtskraft des Bescheides ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgunganlage zu beziehen“. Begründend verweist die bB auf die geltende Rechtslage und den bestehenden Anschluss des Objektes.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, die ausschließlich die Verfassungswidrigkeit des dem Bescheid zugrundeliegenden Gesetzes geltend macht. Die Bf behaupten diesbezüglich, sie seien durch das Gesetz in ihrem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Eigentum verletzt.

2. Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in elektronischer Form vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 30. Mai 2022, GZ: 37 006/505/2022 P, wurden die Bf von der bB verpflichtet, „Ihre Liegenschaft Grundstück Nr. x, EZ x, KG x G, […] an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neuhofen im Innkreis […] anzuschließen und dazu die Herstellung der erforderliche[n] Anschlussleitung zu veranlassen“. Diesem Bescheid sind die Bf durch Herstellung des Anschlusses nachgekommen [Bescheid vom 30. Mai 2022, Rückscheine, Vorlageschreiben bB, Seite 2, Schreiben F GmbH, S, vom 22. August 2022, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Einen Antrag auf Ausnahme von der Bezugspflicht haben die Bf nicht gestellt [Vorlageschreiben, Seite 3, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen, da die Bf lediglich die Verfassungswidrigkeit des der behördlichen Entscheidung zugrundeliegenden Gesetzes behaupten. Eine einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit wird seitens der Bf nicht vorgebracht. Fragen der Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage sind nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, weshalb die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal weder der Sachverhalt noch die (rechtsrichtige) Anwendung der geltenden Rechtslage bestritten werden. Insofern die Bf der bB Rechtswidrigkeit vorwerfen, da diese eine verfassungswidrige Rechtslage angewendet hätte, so ist darauf hinzuweisen, dass Behörden und Gerichte an geltende Gesetze gebunden sind, bis diese durch das zuständige Gericht (Verfassungsgerichtshof) aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 2 Oö. WVG 2015 hat die Anschlusspflicht die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Oö. WVG 2015 hat die Gemeinde für gemäß § 5 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit zehn Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn […].

2. Im vorliegenden Fall wurden die Bf rechtskräftig zum Anschluss ihres Objektes an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage verpflichtet. Mit dieser Verpflichtung geht ex lege eine Bezugspflicht für Trink- und Nutzwasser einher, der die Bf weder entsprochen haben noch einen Antrag auf Ausnahme von der Bezugspflicht gestellt haben.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich bereits mehrfach (zB die Entscheidungen jeweils vom 09.05.2020, E 643/2020-5 und E 643/2020-6, vom 09.06.2020, E 975/2020-5, jeweils vom 03.09.2019, E 2280/2019-5 und E 3180/2019-5, zur Verfassungskonformität der §§ 5 und 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015) mit der Verfassungskonformität der §§ 5 und 6 des Oö. WVG 2015 zu beschäftigen und hat bislang keine Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes erkannt. Nach hg Ansicht

ist auch das Vorbringen der Bf nicht geeignet, eine Verfassungswidrigkeit der Bezugspflicht bei bestehender Anschlussverpflichtung nachvollziehbar darzulegen, zumal der Gesetzgeber mit der Möglichkeit einer zeitlich befristeten Ausnahme von der Bezugspflicht das Bestehen einer eigenen Wasserversorgungsanlage entsprechend berücksichtigt hat. Das Verwaltungsgericht nimmt daher von der Möglichkeit zur Einleitung eines Normprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof Abstand.

Da der behördlichen Entscheidung auf Grundlage der geltenden Rechtslage nicht entgegengetreten werden kann, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil